

MERKBLATT

Rechtsmittelbelehrungen

Mit der neuen kirchlichen Gesetzgebung im Kanton Zürich wurde der Rechtsschutz innerhalb der Kirche erheblich ausgebaut. Damit einher ging u.a. auch die Schaffung der Rekurskommission als oberste Rechtsmittelinstanz der röm.-kath. Körperschaft. Sie ist für die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 47 KO zuständig. Darunter fallen u.a. Entscheide des Synodalrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände (Art. 47 lit. a Ziff. 3 KO), andere Anordnungen und Erlasse der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe (Art. 47 lit. b KO), Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird (Art. 47 lit. f KO) sowie Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft und der Kirchgemeinden, die das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden verletzen (Art. 47 lit. d KO, Rekurs in Stimmrechtssachen).

Damit diese Rechtsmittelmöglichkeiten von den von einem Entscheid betroffenen Personen wahrgenommen werden können, bedürfen die diesbezüglichen Entscheide der Kirchenpflege bzw. des Verbandsvorstands künftig der Form einer Verfügung. Die Anordnungen und Personalentscheide sind deshalb als formelle Verfügungen zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wobei folgende Formulierungen verwendet werden können:

- bei personalrechtlichen Anordnungen der Kirchenpflege oder des Verbandsvorstandes:

„Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Mitteilung an gerechnet, beim Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.“

- bei den übrigen Anordnungen und Erlassen:

„Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.“

- bei Beschlüssen zu Sach- und Wahlgeschäften der Kirchgemeindeversammlungen:

„Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung **innert fünf Tagen** und
- im Übrigen wegen Rechtsverletzungen sowie unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes **innert 30 Tagen**

schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.“